

## Entwurf

### **Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001**

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

#### *§ 4 Absatz 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Gerichte bestehen aus Präsidien, Vizepräsidien und aus Richterinnen und Richtern.

#### *§ 10 Absätze 1, 2 und 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung und die Inspektionskommission.

<sup>2</sup> Die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung und die Inspektionskommission entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die vorsitzende Person der Geschäftsleitung vertritt die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung und die Inspektionskommission nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird sie durch die stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung oder, wenn auch diese verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

#### *§ 10 Absätze 4, 5 und 6 (aufgehoben)*

#### *§ 12 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1 bis</sup> Sie kann im Geschäftsreglement Ressorts und Ausschüsse bilden und den Ausschüssen Entscheidungskompetenzen zuweisen.

<sup>2 bis</sup> Die Geschäftsleitung vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

#### *§ 12 Absatz 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Sie übt unter Zuhilfenahme der Inspektionskommission die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und kann diesen in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen. Die Vertretung der erstinstanzlichen Gerichte tritt dabei in den Ausstand.

#### *§ 13 Gerichtssekretariat (geändert)*

<sup>1</sup> Das Gerichtssekretariat ist die gemeinsame Stabsstelle der Gerichtskonferenz, der Geschäftsleitung und der Inspektionskommission. Es bereitet deren Geschäfte vor, amtet als deren Sekretariat und setzt deren Beschlüsse um.

<sup>2</sup> Es steht unter der Leitung einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs. Diese bzw. dieser nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtskonferenz, der Geschäftsleitung und der Inspektionskommission teil.

<sup>3</sup> Die Gerichte ordnen das Nähere in einem Reglement.

### § 13a Inspektionskommission (neu)

- 1 Die Inspektionskommission führt, in Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit, als Aufsichtsorgan die Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten sowie den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern durch.
- 2 Sie besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts.
- 3 Sie konstituiert sich selbst, gibt sich ein Geschäftsreglement und kann für ihre Tätigkeit Ausschüsse bilden.
- 4 Die Geschäftsleitung, das Gerichtssekretariat und die erstinstanzlichen Gerichte erteilen der Inspektionskommission die benötigten Auskünfte.
- 5 Die Inspektionskommission berichtet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit und Erkenntnisse. Sie kann der Geschäftsleitung Anträge für aufsichtsrechtliche Massnahmen stellen.

### § 19 Friedensrichterinnen und Friedensrichter (geändert)

- 1 Für jeden Friedensrichterkreis wird eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gewählt.
- 2 Die Geschäftsleitung der Gerichte kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen. Sie bezeichnet in diesem Fall für den entsprechenden Kreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter.
- 3 Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung der Gerichte nichts anderes bestimmt.
- 4 Bei Verhinderung an der Amtsausübung sowie bei vorübergehend grosser Geschäftslast in einem Friedensrichterkreis kann die Geschäftsleitung der Gerichte für einzelne Fälle einen anderen Friedensrichterkreis für zuständig erklären.

### § 22 Absatz 3 (aufgehoben)

### § 31 Absatz 1 (geändert)

- 1 Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

### § 31 Absatz 2 Buchstaben a, b und c (geändert)

- 2 Der Landrat wählt:
  - a. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts;
  - b. aus den Abteilungspräsidien eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung, welche nicht der gleichen Abteilung angehören;
  - c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts und der Zivilkreisgerichte sowie die Mitglieder des Jugendgerichts;

### § 31 Absatz 4 (aufgehoben)

### § 31 Absatz 5 (neu)

- 5 Das Dekret regelt das Nähere über die Wahlen durch den Landrat.

### § 31a Gerichtsinterne Besetzung der Organe (neu)

- 1 Anschliessend an die Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung durch den Landrat delegieren die Abteilungspräsidien der anderen Abteilungen ihre jeweilige Vertretung in die Geschäftsleitung. Bei Uneinigkeit in einer Abteilung wählen die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts mit der Mehrheit der Stimmenden die Vertreterin oder den Vertreter dieser Abteilung in der Geschäftsleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2 Die Delegation bzw. Wahl nach Absatz 1 erfolgt, vorbehältlich einer zwischenzeitlichen Ersatzwahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung durch den Landrat, für die Dauer der Amtsperiode.

- 3 Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen mit der Mehrheit der Stimmenden aus ihrer Mitte ihre Vertretungen in der Gerichtskonferenz für die Dauer der Amtsperiode.
- 4 Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte wählen mit der Mehrheit der Stimmenden aus ihrer Mitte ihre Vertretung in der Geschäftsleitung sowie das Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode.

*§ 32 Absatz 1 Buchstabe a (geändert)*

- 1 Die Geschäftsleitung stellt an:
  - a. die Gerichtssekretärin oder den Gerichtssekretär;

*§ 33 Absätze 3, 4 und 5 (neu)*

- 3 Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling.
- 4 Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über berufliche Kenntnisse.
- 5 Das Dekret legt die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Steuer- und Enteignungsgerichts fest.

II.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

*§ 2 Absatz 4 (geändert)*

- 4 Für die Aufgaben der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung besteht ein zusätzliches Pensum von insgesamt 20 Prozent.

*§ 7 Absätze 1 und 2 (geändert)*

- 1 Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes, 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 4 Richterinnen oder Richtern.
- 2 Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und 2 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 2 Richterinnen oder Richtern.

*§ 7a Pensensverschiebungen (geändert)*

- 1 Im Rahmen der im Dekret definierten gesamten Präsidialpensum eines Gerichts steht es den Präsidien des betreffenden Gerichts während der Amtsperiode frei, in gegenseitigem Einvernehmen Pensum untereinander zu verschieben.
- 2 Die Geschäftsleitung der Gerichte orientiert den Landrat über vorgenommene Pensumverschiebungen.
- 3 Eine Pensumverschiebung, die bei einem beteiligten Präsidium zu einer Abweichung von mehr als 30 Stellenprozenten vom im Wahlakt festgelegten Pensum führen würde, bedarf der Zustimmung des Landrats.
- 4 Ein Präsidialpensum beinhaltet insgesamt mindestens 40 Stellenprozente in der Rechtsprechung.

*Titel: 3 Wahlen durch den Landrat (neu, nach § 7a)*

*§ 7b Wahlen durch den Landrat (neu, nach Titel 3)*

- 1 Der Landrat wählt die Mitglieder der Gerichte in die Amtspositionen nach diesem Dekret.

- 2 Er teilt den teilamtlichen Präsidien mit der Wahl das individuelle Pensum zu.
- 3 Die unmittelbare Wiederwahl der vorsitzenden Person sowie der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung in gleicher Funktion ist ausgeschlossen, sofern diese Funktion bereits während der ganzen vorangegangenen Amtsperiode ausgeübt worden ist.
- 4 Der Landrat ist weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während der Amtsperiode an die gerichtsinterne Besetzung der Organe oder an Pensensverschiebungen gebunden.

*Titel: 4 Schlussbestimmungen (geändert)*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen an § 31 Absatz 1, § 31 Absatz 2 Buchstabe c und § 31 Absatz 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes werden nur rechtswirksam, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung (Änderung gemäss Landratsvorlage 20XX/XXX) vom Volk angenommen wird.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: